

ÖPR-INFO

Wissenswertes während und nach der Schwangerschaft

Liebe Kollegin,

der Personalrat der Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt Göppingen möchte Sie über einige Ihrer Rechte während und nach der Schwangerschaft informieren.

1. **Mutterschutz:** Sie stehen während und nach der Schwangerschaft unter besonderem rechtlichen Schutz. Für Beamtinnen ist dieser in der Mutterschutzverordnung, für angestellte Kolleginnen im Mutterschutzgesetz festgelegt.

Den Schulleiter/innen obliegt bei Schwangeren eine besondere Fürsorgepflicht. Schwangere dürfen nicht mit Aufgaben betraut werden, die eine erhöhte Gefahr für Mutter oder Kind mit sich bringen. Hierzu zählt u.a.:

- der Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen, z.B. im Chemieunterricht
- das Heben und Tragen (relevant insbesondere in Sonderschulen G/K)
- die erhöhte Unfallgefahr im Sport- und Schwimmunterricht

Im Einzelfall ist abzuwägen, ob Schwangere mit bestimmten Aufgaben (z. B. Pausenaufsicht) betraut werden können.

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit gilt zwischen 20.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens sowie an Sonn- und Feiertagen ein Beschäftigungsverbot (→ Schullandheim, Elternabend).

Werdenden und stillenden Müttern ist es zu ermöglichen, sich auf einer Liege in einem geeigneten Raum hinzulegen und auszuruhen.

2. **Beschäftigungsverbot:** Für Schwangere besteht bei vom Arzt festgestellter nicht ausreichender persönlicher Immunität ein Beschäftigungsverbot in Kindergärten und (je nach Gefährdungsbeurteilung) auch in Schulen insbesondere bei folgenden Krankheiten: Masern, Ringelröteln, Mumps, Röteln, Windpocken und Zytomegalie.

Lassen Sie deshalb zu Beginn der Schwangerschaft Ihre Immunität gegen Kinderkrankheiten überprüfen und teilen Sie Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt in diesen Zusammenhang mit, dass Sie als Lehrerin mit Kindern arbeiten. Stellt die Ärztin / der Arzt eine fehlende Immunität fest, muss der Arbeitgeber ggf. ein Beschäftigungsverbot aussprechen, das sich je nach Sachlage über einen Teil der Schwangerschaft oder die gesamte Schwangerschaft erstreckt.

Insbesondere Beschäftigte an Schulkindergärten und Schulen für Körper- und Geistigbehinderte sowie an den Schulen für Kranke oder in einer inklusiven Klasse sollten sich zur persönlichen Beratung an die Personalvertretung wenden.

3. **Mutterschutzfrist:** Für Schwangere gilt ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot in den letzten sechs Wochen vor und in den ersten acht Wochen nach der Entbindung. Vor der Entbindung darf die Frau arbeiten, wenn sie dies ausdrücklich möchte, z.B. um noch eine Prüfung abzulegen.

In der Summe beträgt das Beschäftigungsverbot vor und nach der Geburt mindestens 14 Wochen. Findet die Geburt früher als berechnet statt, verfallen diese Zeiten nicht, sondern werden an den Beschäftigungsverbotszeitraum nach der Geburt angehängt.

Die Schutzfrist nach der Geburt verlängert sich bei Frühgeburten (= Geburtsgewicht weniger als 2500 g) und bei Mehrlingsgeburten von acht Wochen auf zwölf Wochen. Das Beschäftigungsverbot beträgt in diesen Fällen also mindestens 18 Wochen. Als Nachweis legen Sie eine ärztliche Bescheinigung über die Frühgeburt vor.

4. **Mehrarbeit:** Nach § 9 Abs. 2 der Mutterschutzverordnung der Landesregierung (gleichlautend im Mutterschutzgesetz für Angestellte gültig) ist die Ableistung von Mehrarbeitsstunden durch schwangere und stillende Kolleginnen nicht zulässig, wenn dadurch eine tägliche Arbeitszeit von 8,5 Zeitstunden (entspricht einem Unterrichtsumfang von in der Regel 6 Stunden) überschritten wird.

Dies bedeutet konkret, dass die Anordnung oder auch die Genehmigung von Mehrarbeit dann unzulässig ist, wenn dadurch am jeweiligen Tag weitere Unterrichtsstunden zu leisten wären. Bei den o.g. Stunden handelt es sich um Belastungsgrenzen, d.h. andere dienstliche Verpflichtungen, z.B. Konferenzen, sollten nicht zu einem Überschreiten dieser Belastungsgrenzen führen. Hier muss gemeinsam mit der Schulleitung nach einer vernünftigen Lösung gesucht werden.

Unterhalb dieser Schwelle ist eine Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit für Schwangere und Stillende grundsätzlich möglich. Auch in diesem Falle muss der / die Schulleiter/in jedoch - wie übrigens bei jeder Anordnung von Mehrarbeit – mehrere Abwägungen treffen:

- Ob die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist und
 - ob der Mangel nicht durch andere organisatorische Maßnahmen (Zusammenlegung von Klassen, Ausfall der Stunde, Beaufsichtigung etc.) behoben werden kann und
 - wem die Erteilung der Mehrarbeitsstunde aus dienstlichen und persönlichen Gründen am ehesten zugemutet werden kann. Im letzten Fall ist die Tatsache der Schwangerschaft und bei stillenden Kolleginnen deren persönliche Tagesplanung angemessen zu berücksichtigen.
5. **Stillzeiten:** Bei der Wiederaufnahme des Dienstes nach der Entbindung haben Sie Anspruch auf die erforderlichen Stillzeiten gem. § 7 Mutterschutzgesetz bzw. § 8 Mutterschutzverordnung. Diese sollten Sie rechtzeitig vor der Rückkehr in das Arbeitsleben mit Ihrer Schulleitung besprechen.
6. **Elternzeit:** Pro Kind beträgt die Elternzeit 36 Monate. Bei Beantragung von Elternzeit nach der Geburt ist es möglich, bis zu 24 Monate der Elternzeit auf später zu verschieben (Inanspruchnahme: vor dem 8. Lebensjahr des Kindes). Die Verschiebung muss jedoch bereits bei der Antragstellung auf Elternzeit erfolgen.

Ein vorzeitiger Abbruch der Elternzeit ist möglich, um bei einer erneuten Schwangerschaft die Mutterschutzfristen in Anspruch nehmen zu können. Dies muss allerdings rechtzeitig vor Beginn der Mutterschutzfrist schriftlich beantragt werden (Antragstellung: www.stewi.lobw.de).

7. **Schwangerschaftsbescheinigung:** Die Erstattung der Kosten für die Schwangerschaftsbescheinigung können Sie auf dem Dienstweg beim Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 Schule und Bildung, formlos beantragen.

Sollten Sie noch Fragen haben, so können Sie sich gerne an uns wenden. Wir beraten und unterstützen Sie in Ihren Anliegen. Die Namen und Anschriften der Personalratsmitglieder sind im Lehrerzimmer Ihrer Schule ausgehängt.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute!